

Teilrevision Strassengesetz

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2000

beschliesst:

I.

Der Erlass Strassengesetz vom 24. September 2000²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986³⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2000

beschliesst:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Auf Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Velowegen, welche nicht im Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten stehen, findet das Gesetz subsidiär Anwendung.

§ 4^{bis} (neu)

Velowege und Fusswege

¹⁾ Velowege und Fusswege können auf oder getrennt von Kantons- oder Gemeindestrassen geführt werden.

²⁾ Auch Velowege und Fusswege, welche getrennt von der Strasse geführt werden, werden jener Strasse zugeordnet, welcher sie funktional angehören.

³⁾ Planung, Bau, Finanzierung sowie Unterhalt der spezifischen Ausgestaltung von Velowegen von kantonomer Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen, liegen in der Zuständigkeit des Kantons.

⁴⁾ Der Regierungsrat bezeichnet die Velowege von kantonomer Bedeutung.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [725.11.](#)

³⁾ BGS [111.1.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Velowege und Fusswege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.

Titel nach § 6 (geändert)

2. Planung

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Mehrjahresprogramm (Sachüberschrift geändert)

¹ Gleichzeitig mit dem Legislaturplan erarbeitet der Regierungsrat auf Basis des Kantonalen Richtplans ein Programm zur Optimierung und zum Wert-erhalt des Kantonsstrassennetzes. Er hört dabei die Gemeinden an.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Öffentliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sind Sache der Gemeinde.

³ *Aufgehoben.*

§ 20 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 3 (geändert)

³ Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Fusswegen und Velowegen an Kantonsstrassen verpflichtet.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 5^{bis} (neu)

¹ Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen sowie für die spezifische Ausgestaltung von Velowegen von kantonomer Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen oder Netzlücken schliessen, insgesamt mit einem Beitrag von 5-50%. Das Gleiche gilt für die Kosten bei Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

⁴ Verlangt die Gemeinde ausserordentliche bauliche oder gestalterische Massnahmen, welche über die Anforderungen von § 7 Absatz 2 des Gesetzes hinausgehen, trägt die Gemeinde die damit verbunden Mehrkosten.

⁵ Ziehen Gemeinden aus Ausbauten, welche nicht auf ihrem Gemeindegebiet liegen, einen ausserordentlichen Nutzen, können diese zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.

^{5bis} Der Regierungsrat bestimmt den Kreis der nutzniessenden Gemeinden sowie die Höhe ihrer Beteiligung. Er stützt sich dabei auch auf das kantonale Verkehrsmodell.

§ 24 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 24^{bis} (neu)

Finanzrechtliche Bewilligungen für Kantonsstrassen und Velowege von kantonomer Bedeutung

¹ Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Ausgaben für Kantonsstrassen und Velowege von kantonomer Bedeutung mit Nettokosten von weniger als 3 Millionen Franken.

² Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Kantonsstrassen und Velowege von kantonomer Bedeutung mit Nettokosten von 3 bis 25 Millionen Franken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.